

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere nachfolgenden Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung/Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bei der Lieferung von Soft- und Hardware gelten ergänzend die den jeweiligen Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbestimmungen der Hersteller.

Ergänzt werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Teilnahmebedingungen für Seminare, die als Anhang Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

2 Angebote, Einzelverträge

2.1 Alle Angebote der ttt-it AG sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der ttt-it AG, spätestens jedoch durch die Annahme der Lieferung durch den Kunden verbindlich.

2.2 ttt-it AG ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden geänderte und angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Lieferung eines geänderten und angepassten Vertragsproduktes für den Kunden zumutbar ist. Vor Lieferung eines geänderten und angepassten Vertragsproduktes setzt ttt-it AG den Kunden von der Änderung in Kenntnis; erhebt der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung keinen Widerspruch, wird das Ver-

tragsverhältnis mit dem geänderten Leistungsinhalt fortgesetzt.

3 Durchführung des Einzelvertrages und Schutzrechte

3.1 Die Entwicklung von Anwender-Software erfolgt ausschließlich auf der Basis eines für beide Vertragsparteien verbindlichen Pflichtenheftes. Das Pflichtenheft ist Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Einzelvertrages. Falls 30 Tage nach Vorlage der schriftlichen Auftragsbestätigung/des Pflichtenheftes kein Widerspruch seitens des Auftraggebers erhoben wird, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung/des Pflichtenheftes auch ohne Unterschrift des Auftraggebers als genehmigt und dient als alleinige Grundlage für die Durchführung des Auftrages. Änderungen werden nur in schriftlicher Form und nach Gegenzeichnung durch die ttt-it AG gültig.

3.2 Soweit im Rahmen der Vertragsausführung Produkt-Lizenzen Dritter betroffen sind, werden die jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen gleichfalls Bestandteil des zwischen ttt-it AG und dem Kunden abgeschlossenen Einzelvertrages. Die Lizenzbestimmungen werden als Anlage zum Einzelvertrag dem Kunden zur Einsicht überlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzbestimmungen einzuhalten und ttt-it AG im Falle der Verletzung von Ansprüchen des Lizenznehmers von jeglichen Ansprüchen freustellen.

3.3 Die Reproduktion der Software-Produkte, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder auf andere Datenträger, auch zum Zwecke der gleichzeitigen Mehrfachverwendung beim Kunden, ist ohne ausdrückliche Genehmigung von ttt-it AG nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Auftraggeber in dem für die Nutzung nach dem Einzelvertrag erforderlichen Umfang. Diese Sicherheitskopien müssen vom Auftraggeber mit dem Hinweis auf das Urheberrecht von ttt-it AG und auf das

Jahr der Programmherstellung versehen werden. Die Sicherheitskopien dürfen vom Kunden nur verwendet werden, wenn das Originalprogramm infolge von Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.

- 3.4 Der Kunde darf Software-Produkte, gleichgültig ob Original-Datenträger oder als Sicherheitskopie, ohne schriftliche Zustimmung von ttt-it AG Dritten nicht weitergeben oder in irgendeiner anderen Form zugänglich machen.
- 3.5 ttt-it AG haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers gefertigt ist oder für eine von ihr nicht voraussehbare Anwendung. Der Auftraggeber hat ttt-it AG in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

4 Vertraulichkeit

Der Kunde und die ttt-it AG verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Sie werden diese Verpflichtung auch Ihren Mitarbeitern auferlegen.

5 Mängelrügen und Mängelhaftung

- 5.1 Ist der Liefergegenstand und/oder die Werkleistung mangelhaft, liefert ttt-it AG nach ihrer Wahl Ersatz oder bessert nach. Erst bei dreimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung/Nachlieferung steht dem Kunden das Recht zu, eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen.
- 5.2 Bei einem Kaufvertrag mit einem Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegenstände und Anlagen 2 Jahre ab Ablieferung der Kaufsache. Ist der Vertragspartner Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegenstände und Werkleistungen 1 Jahr ab Ablieferung der Kaufsache bzw. Abnahme des Werkes. Im

Falle des Verkaufs gebrauchter Gegenstände beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, wenn der Käufer Verbraucher ist; ist der Käufer hingegen Unternehmer, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender insgesamt ausgeschlossen, es sei denn, es wurde mit dem Käufer etwas anderes vereinbart oder ttt-it AG haftet zwingend nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 5.3 Im Falle der Nachbesserungsverpflichtung seitens der ttt-it AG kann diese nach ihrer Wahl verlangen, dass
 - a) das schadhafte Produkt zur Fehlerbeseitigung an den Geschäftssitz der ttt-it AG geschickt wird, oder dass
 - b) der Kunde das schadhafte Produkt für die Fehlerbeseitigung durch einen Service-Ingenieur der ttt-it AG bereit hält.

Die Kosten der Übersendung im Fall a) trägt ttt-it AG. Unter die Gewährleistung fallende Teile sowie die Arbeitszeit zur Fehlerbeseitigung werden dem Kunden nicht berechnet.

Verlangt der Auftraggeber, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, sind die diesbezüglich von ttt-it AG aufzuwendenden Reisezeiten, Wartezeiten und Reisekosten gem. den gültigen Kostensätzen der ttt-it AG zu vergüten. Die gültigen Kostensätze können jederzeit auf Verlangen des Kunden bei ttt-it AG eingesehen werden.

- 5.4 Offensichtliche Mängel müssen ttt-it AG unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden zur Besichtigung durch ttt-it AG bereit zu halten. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der genannten Ausschlussfrist, ist ttt-it AG von der Mängelhaftung für solche offensichtlichen Mängel befreit.

- 5.5 Die ttt-it AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschl. von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.6 Die ttt-it AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.8 Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 5.9 Bei der Lieferung von Software entfällt die Gewährleistungspflicht von ttt-it AG für den Fall, dass Veränderungen der abgenommenen Software durch den Auftraggeber und/oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung von ttt-it AG vorgenommen wurden. Ebenso umfasst die Gewährleistungspflicht nicht die Beseitigung von Fehlern von Software, die durch normalen Verschleiss, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Auch haftet die ttt-it AG nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen.
- 5.10 Wird ein Mangel der Software angezeigt, wirkt ttt-it AG bei einer Fehlerbehebung auch dann mit, wenn die Fehlerursache noch nicht eindeutig an der Software lokalisiert werden konnte. Entsprechende Einsätze während der Gewährleistungszeit werden vom Auftraggeber vergütet, wenn sich herausstellt, dass die Fehlerursache nicht in der Software lag.

6 Voraussetzung für die Auftragsbearbeitung

Der Auftraggeber stellt der ttt-it AG für die Entwicklung und die Implementierung der Anwendersoftware alle erforderlichen Unterlagen und Systemkomponenten (Hard-/Software) kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht Gegenstand des Auftrages sind.

Die ttt-it AG setzt voraus, dass die Systemkomponenten (Hard-/Software) vom Auftraggeber in einem technisch einwandfreien und voll funktionsfähigem Zustand der ttt-it AG zur Verfügung gestellt werden. Fehleranalyse-, Fehlerbehebungsarbeiten und Wartezeiten auf Grund von Funktionsmängeln werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

Die ttt-it AG wird die bereitgestellten Unterlagen und Systemkomponenten ausschließlich im Rahmen der in Auftrag gegebenen Entwicklungen nutzen.

Der Auftraggeber unterstützt Kontakte zwischen der ttt-it AG und eigenen Entwicklungsdienststellen, soweit dies von Auftraggeber und Auftragnehmer für die Entwicklung als sinnvoll angesehen wird.

7 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang umfasst ausschließlich die in der schriftlichen Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferpositionen für Hardware, Standard-Software, Anwender-Software-Entwicklungen, Dienstleistungen und Schulungen.

8 Abnahme und Abnahmeverzug

- 8.1 Grundlage für die Abnahme sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferpositionen für Hardware, Standard-Software und die Software-Funktionen der Anwender-Software.
- 8.2 Mit der Abnahme erkennt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand als im Wesentlichen vertragsgemäß an. Sollte eine formelle Abnahme nicht erteilt werden, so gilt die Übergabe des Auf-

tragsgegenstandes an den Auftraggeber, spätestens jedoch die Nutzung des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber automatisch als Abnahme.

- 8.3 Die Software gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll ohne Einschränkungen unterschrieben hat. Mit der Abnahme der Software überträgt ttt-it AG das unwiderrufliche, unbeschränkte und ausschliessliche Nutzungsrecht an der Software einschl. der zugehörigen Unterlagen vollständig auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat damit insbesondere das Recht, die Software zu vervielfältigen, sie zu ändern und mit anderen Programmen zu verbinden. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers an der Software schließt das Recht zur Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ein.
- 8.4 Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist ttt-it AG berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden, einschl. etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.5 Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 8.6 Erfolgt 1 Monat nach Meldung der Lieferbereitschaft der ttt-it AG keine Abnahme durch den Auftraggeber, so gilt das Gesamtsystem als abgenommen. Auf diese Folge wird der Auftraggeber bei Meldung der Lieferbereitschaft gesondert hingewiesen.
- 8.7 Abweichungen von den vorstehenden Abnahmebedingungen sind nur wirksam, wenn die ttt-it AG sie schriftlich bestätigt.

9 Lieferzeit

- 9.1 Die ttt-it AG liefert die vorgesehenen Leistungen innerhalb des im Projektablaufplans festgehaltenen Zeitplans. Die Einhaltung des Zeitplans setzt die

Abklärung aller technischen Fragen voraus.

- 9.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von ttt-it AG setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 9.3 Besondere Bestimmungen bei der Lieferung von Soft- und Hardware.
- 9.3.1 Standard-Hardware
Die Lieferzeit für Standard-Hardware beträgt in der Regel ca. 3-4 Wochen nach schriftlichem Auftragseingang und schriftlicher Auftragsbestätigung durch ttt-it AG.
- 9.3.2 Standard-Software
Die Lieferzeit für Standard-Software beträgt in der Regel ca. 3-4 Wochen nach schriftlichem Auftragseingang und schriftlicher Auftragsbestätigung durch die ttt-it AG.
- 9.3.3 Anwender-Software und Softwareentwicklungen
Der Liefertermin erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 9.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. II Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 9.5 Ist die Nichteinhaltung der Frist für die Erbringung der Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die die ttt-it AG nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Fristverlängerung beträgt ca. 4-6 Wochen ab dem Zeitpunkt des ursprünglich vorgesehenen Leistungstermins.
- 9.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern

der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 9.7 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.8 Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jeden vollendeten Monat des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung bis zu 1 % des Wertes der im Verzug befindlichen Leistung, max. in Höhe von 5 % des Wertes der im Verzug befindlichen Leistung.

10 Terminverschiebung

- 10.1 Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch ttt-it AG wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von ttt-it AG nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist ttt-it AG unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflichten berechtigt, die Leistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen.
- 10.2 Nimmt der Auftraggeber einen abgesprochenen Termin zur Erbringung von Leistungen durch ttt-it AG nicht wahr, so wird für die Durchführung der geplanten Aktivität ein Ersatztermin vereinbart. Der Auftraggeber trägt die vereinbarten Dienstleistungshonorare, wenn die Absage durch den Auftraggeber aus Gründen erfolgt, die ttt-it AG nicht zu vertreten hat, gemäss folgender Regelung:
- bei Absage innerhalb von 7 bis 4 Arbeitstagen vor dem geplanten Termin 10% der Honorare
 - bei Absage innerhalb von 3 bis 1 Arbeitstagen vor dem geplanten Termin 50% der Honorare
 - bei Absage am Tag des geplanten Termins 100% der Honorare

Bei Seminaren gilt hiervon abweichend die in den entsprechenden Zusatzvereinbarungen getroffene Regelung.

11 Preise

- 11.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, sonstiger Versandkosten wie auch der Transportversicherung. Die Verpackung wird gesondert berechnet und wird nur zurückgenommen, wenn ttt-it AG kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
- 11.2 Die gesetzliche MwSt. ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 11.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn der Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

12 Zahlungsbedingungen

- 12.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Vorlage der Rechnung sofort netto ohne Abzug zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzuges.
- 12.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 12.3 ttt-it AG ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, wenn dieser bei Zahlung keine Bestimmungen trifft. Hat der Kunde außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der

ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bestimmt der Kunde eine andere Anrechnung, so kann ttt-it AG die Annahme der Leistung ablehnen.

- 12.4 Alle Forderungen von ttt-it AG werden unabhängig von der Laufzeit etwaiger hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder ttt-it AG Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. ttt-it AG ist auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Unsere Lieferung erfolgt ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus dem Vertrag uns gegenüber erfüllt hat. Soweit ttt-it AG mit dem Auftraggeber Bezahlung der Vertragsschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung.

- 13.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt die Sache zurückzunehmen. Bereits im Rahmen von Werkverträgen von uns installierte Liefergegenstände können wieder deinstalliert und entfernt werden. In der Zurücknahme des Ver-

tragsproduktes durch uns liegt grundsätzlich ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- 13.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Vertragsprodukt pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, dieses auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit regelmäßige Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 13.4 Der Auftraggeber darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und mit seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbaren. Er ist ferner verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändungen, muss uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Pfändungen hat er uns unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass unser Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht.

- 13.5 Mit Wirksamwerden dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen tritt der Auftraggeber ttt-it AG sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus künftigen Veräußerungen von uns gelieferter Ware gegen seine Abnehmer entstehen, ab und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten und vom Auftraggeber veräußerten Ware zzgl. 10 %. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, verpflichtet sich ttt-it AG, auf Verlangen des Auftraggebers insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten frei zu geben.

Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Auch wir sind in diesem Fall berechtigt, die Abnehmer des Auftraggebers von der Abtretung zu benachrichtigen. Dies gilt als Widerruf der Einziehungsermächtigung. Die eingezogenen Beträge hat der Auftraggeber gesondert von seinem Vermögen aufzubewahren und unverzüglich an die ttt-it AG abzuführen.

14 Kostensätze

14.1 Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage ist die 40-Stunden-Woche, normale Arbeitszeit täglich 8,0 Stunden von Montag bis Freitag.

Mehrstunden, Arbeits- und Reisestunden vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr gelten als Überstunden.

Für Arbeits- und Wartezeiten gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Tages- / Stundensätze. (1 Manntag = 8 Stunden)

14.2 Wartezeiten:

Zeitraum, in dem unser Mitarbeiter am Arbeitsort zur Verfügung des Auftraggebers steht, aber ohne sein Verschulden verhindert ist, im Interesse des Auftraggebers tätig zu sein.

14.3 Reisezeiten

Zeitraum, den unser Mitarbeiter benötigt, um bei der Anreise den Arbeitsort zu erreichen.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen einschl. Scheck- und Wechselklagen - sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten - ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz.

15.2 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.